

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE STANZ b

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz b. Ldk. hat mit Beschluß vom 19.10.1989 gemäß dem Gesetz vom 10. Juli 1972, LGBI. Nr. 55, über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der öffentlichen Müllabfuhr und öffentlicher Abfallbeseitigungsanlagen (Abfallgebührengesetz), folgende Abfallgebührenordnung beschlossen:

§ 1

ART DER GEBÜHREN

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Müllabfuhr eine Hausmüllgebühr.

§ 2

GEBÜHRENHÖHE UND BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Privathaushalte

(1-	Personenhaushalt	19 Entleerungen	S	600,--
2-	Personenhaushalt	19 Entleerungen	"	750,--
3+4-	Personenhaushalt	26 Entleerungen		870,--
5+6-	Personenhaushalt	30 Entleerungen		1.070,--
	pro weiterer Abfuhr			15,--

Gewerbe

- (2) 660 l Behälter vorgesch. 5 Entleerungen " 750,-
zuzüglich Gebühren für Privathaushalt nach obiger Regelung

Privatzimmer- bzw. Appartement-Vermietung

- (3) Pro Nächtigung S 1,--. Diese Gebühr beinhaltet 1 Freiabfuhr pro Fremdenbett, wenn mindestens 40 Nächtigungen pro Jahr nachgewiesen werden können.

Wochenendhäuser

(4) Grundbetrag von S 180,--

Häuser in denen kein ständiger Wohnsitz gemeldet ist

5) Grundbetrag von " 600,--

Obige Gebühren verstehen sich incl. 10% MWSt

Für die Abwicklung der Müllabfuhr mittels Müllbehälter werden analog der unter Abs. 1 festgesetzten Entleerungen, Müllkärtchen von der Gemeinde ausgegeben. Pro Entleerung ist ein Müllkärtchen am Deckel des Müllbehälter zu befestigen.

Nicht verbrauchte Müllkärtchen verlieren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ihre Gültigkeit.

Sollte mit den vorgeschriebenen Entleerungen nicht das Auslangen gefunden werden, können zusätzliche Müllkärtchen von der Gemeinde zu dem unter Abs. 1 festgesetzten Preis nachgekauft werden, die zu weiteren Entleerungen berechtigen.

§ 3

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFlicht

Die Pflicht zur Entrichtung der Hausmüllgebühr entsteht mit Ausfolgung der Müllkärtchen an die Haushalte.

§ 4

GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Entrichtung der Hausmüllgebühr sind die Eigentümer der an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) obliegt die Verpflichtung zur Entrichtung der Hausmüllgebühr den Eigentümer des Bauwerkes, sowie den Inhaber des Baurechtes.

VORSCHREIBUNG DER GEBÜHREN

Die Hausmüllgebühr wird jährlich vorgeschrieben.

§ 6

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Für das Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden.

INKRAFTTRETEN

Die Abfallgebührenordnung tritt mit Ablauf der 2 Wochenfrist nach Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Hansjörg Köchle
(Hansjörg KÖCHLE)



Angeschlagen am: 24.10.1989

Abgenommen am: 09.11.1989